

per mail an info@presserat.ch
und per Einschreiben

per Einschreiben

An
Schweizer Presserat
Münzgraben 6
3011 Bern

Antrag nach Art. 14 des Geschäftsreglements zur
BESCHWERDE vom 27.10.2022 über Artikel von Benjamin Triebe
"Konzerne sollen für Klimaschäden zahlen" vom 28.07.2022 in
"Neue Zürcher Zeitung" (NZZ) auf Seite 24

Sehr geehrte Frau Annik Dubied,

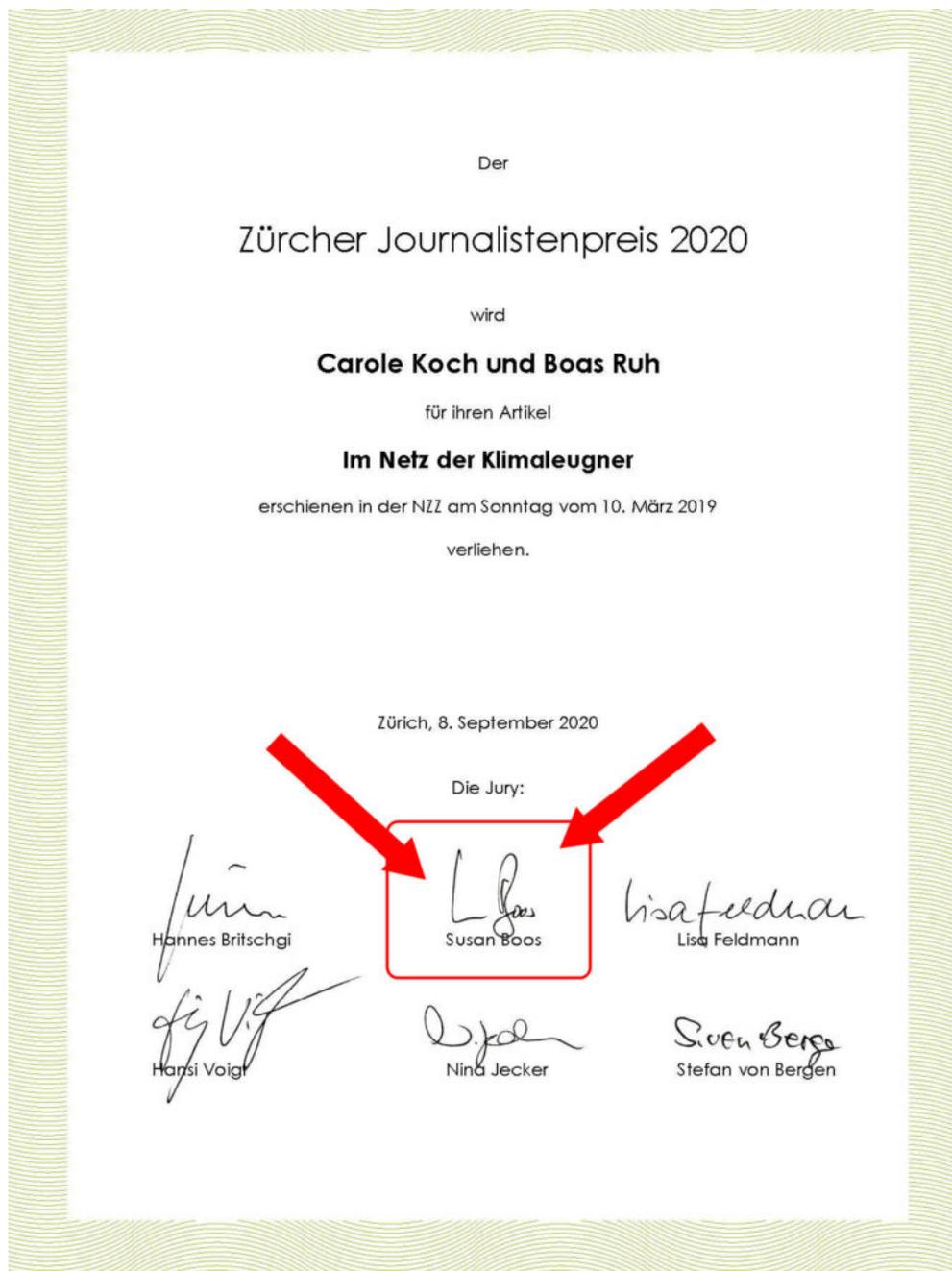
das Schreiben des Schweizer Presserates vom 20.12.2022 habe ich am 22.12.2022 per Post erhalten, mit dem ich auf die Möglichkeit hingewiesen worden bin, innerhalb von 10 Tagen - also bis zum 31.12.2022 - begründete Einwände gegen die Zusammensetzung des Presserats-Präsidiums vorzubringen. Diese «begründeten Einwände» werde ich nachfolgend gegen folgende drei Mitglieder des Presserats-Präsidiums im Detail vorbringen: **Susan Boos**, Präsidentin, **Jan Grüebl**, Vizepräsident und **Ursina Wey**, Geschäftsführerin des Schweizer Presserates.

Ich erachte diese Mitteilung vom 20.12.2022 mit der Möglichkeit nach Art. 14 des Geschäftsreglements allerdings als institutionellen Fortschritt des Schweizer Presserates, denn meine thematisch ähnliche Beschwerde 56/2021 vom 02.03.2021 wurde am 23.08.2021 von Susan Boos und Ursina Wey damals noch eigenmächtig und unter Missachtung des Art. 14 und Art. 15 des Geschäftsreglements abgelehnt.

1. Begründete Einwände für die Ablehnung von Susan Boos

Susan Boos, seit 01.01.2021 Präsidentin des Schweizer Presserats, war in Bezug auf meine damalige Beschwerde vom 02.03.2021 damals bereits nachweislich befangen,

weil Susan Boos zusammen mit fünf weiteren Journalisten dem NZZaS-Artikel vom 10.03.2019 «*Im Netz der Klimaleugner*» mit dem «Zürcher Journalistenpreis 2020» gewürdigt hatte. In diesem NZZaS-Artikel vom 10.03.2019 wurde u.a. auch das «Klimamanifest von Heiligenroth» explizit erwähnt und auch journalistisch-unstatthaft diskreditiert, ohne dass in diesem NZZaS-Artikel auch nur eines unserer kritischen Argumente von den ausgelobten zwei Journalisten (Carole Koch und Boas Ruh) entkräftet werden konnte. Die nachfolgende **Seite 8** der Broschüre des «Zürcher Journalistenpreises 2020» (roter Kasten und rote Pfeile nachträglich ergänzt durch KMH) dokumentiert die Befangenheit von Susan Boos:



Diese Verleihung des «Zürcher Journalistenpreises 2020» am 08.09.2020 an die beiden Autoren des NZZaS-Artikel «Im Netz der Klimaleugner» u.a. durch Susan Boos ist mir leider erst ca. im April 2022 durch einen Hinweisgeber bekannt geworden. Insofern hätte Susan Boos nach Artikel 15 des Geschäftsreglements nach ihrem eigenen journalistischen Selbstverständnis bereits damals im Jahr 2021 von der damaligen Beschwerde-Beurteilung eigenverantwortlich zurücktreten müssen, was aber damals durch Susan Boos nicht passiert ist.

2. Begründete Einwände für die Ablehnung von Susan Boos u. Ursina Wey

Susan Boos hat zusammen mit der Geschäftsführerin Ursina Wey ein nicht-neutrales Beschwerdeverfahren über meine damalige Beschwerde praktiziert, was jedwede Unbefangenheit vermissen liess und über das bis heute u.a. die folgenden von mir gestellten 4+4 = 8 Fragen vom Schweizer Presserat unbeantwortet sind:

4 und 4 = 8 Fragen an den Schweizer Presserat	4 und 4 = 8 Fragen an den Schweizer Presserat
<p>1. Warum bekommt der Journalist Martin Läubli und seine TX-Group-Rechtsabteilung eine Frist von über 8 Wochen (inkl. einer Fristverlängerung von 5 Wochen) für eine 1. Stellungnahme zu meiner Beschwerde, obwohl dieser Journalist Läubli während des Verlaufs meiner Beschwerde vermeintliche "Kritiker des IPCC" (ich fühle mich damit angesprochen) in einem Presseartikel vom 23.04.2021 wörtlich als "Klimalügner" (ich fühle mich ebenfalls damit angesprochen) tituliert? Es ist also notwendig, dass Martin Läubli eine vermeintliche Lüge(!) in meiner Beschwerde vom 02.03.2021 nun ergänzend explizit nachzuweisen hat, auch vor dem Hintergrund, dass ihm durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis 24.05.2021 gewährt worden ist, in einem Zeitraum, wo er die "Klimalügner"-Behauptung publiziert und verbreitet hat.</p> <p>2. Warum hinterfragt der Schweizer Presserat nicht die "Klimalügner"-Behauptung des Martin Läubli in einer Art und Weise, dass Martin Läubli durch seine vermeintliche journalistische Kompetenz innerhalb kürzester Zeit (max. 3 Wochen) in der Lage sein müsste, meine vermeintlichen "Klimalügner"-Argumente in meiner Beschwerde vom 02.03.2021 bis spätestens 31.03.2021 durch eine schriftliche Stellungnahme stichhaltig und fundiert entkräften zu können? Ich weise zur Erinnerung daraufhin, dass meine Beschwerde vom 02.03.2021 auf den ersten beiden Seiten langjährige Erfahrungen mit dem zweifelhaften journalistischen Verständnis des Martin Läubli beschreibt. Dieses bedenkliche Verhalten des Journalisten Martin Läubli war dem Schweizer Presserat also bekannt, als die Fristverlängerung ausgesprochen worden ist. Stattdessen aber wurde Martin Läubli und seiner Rechtsabteilung durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis zum 24.05.2021 gewährt. Diese lange Fristverlängerung ist besonders eklatant und gravierend, weil der Sachverhalt in meiner Beschwerde auch Einfluss auf die laufende Abstimmung über das CO2-Gesetz in der Schweiz am 13.06.2021 hat.</p> <p>3. Wann genau (Datum?) und wie (mit welcher Dauer der Fristverlängerung?) wurde von der TX-Group der Antrag auf Fristverlängerung gestellt und wann und wie wurde diesem Antrag durch den Schweizer Presserat stattgegeben? Ich möchte mit der Beantwortung dieser Frage meine Fragestellung klären, ob der Schweizer Presserat womöglich die von der TX-Group beantragte Fristverlängerung noch zusätzlich eigenmächtig verlängert hat, also womöglich länger, als die Fristverlängerung im Ursprung von der TX-Group beantragt worden ist. Wenn DAS wirklich passiert sein sollte, wäre wohl die Glaubwürdigkeit, Neutralität und Objektivität des Schweizer Presserates endgültig "am Boden".</p> <p>4. Warum wurde ich über die Fristverlängerung zur Stellungnahme gegenüber Martin Läubli und der Tamedia-Rechtsabteilung nicht parallel zeitnah vom Schweizer Presserat in Kenntnis gesetzt, als diese Fristverlängerung durch den Schweizer Presserat bzw. durch Ursina Wey ausgesprochen und genehmigt worden ist?</p>	<p>1.(5) Warum wird Ursina Wey von der BG im Adresskopf - so wörtlich - als "Fürsprecherin" bezeichnet?</p> <p>2.(6) Warum wurde mir bis heute das "Schreiben vom 16.03.2021" nicht zur Kenntnis zugestellt, was die BG im BG-Stellungnahme-Schreiben vom 10.05.2021 im ersten Absatz erwähnt? Ich beantrage die Zustellung dieses "Schreibens vom 16.03.2021".</p> <p>3.(7) Aus dem Wortlaut im 1. Absatz (vor dem Rubrik-Wort "Antrag") des BG-Schreibens vom 10.05.2021 lässt sich ausserdem schliessen, dass die BG vorab ein Fristverlängerungsantragsschreiben an Ursina Wey geschickt hatte, was mir ebenfalls bis heute nicht vorliegt. Warum wurde mit diesem Fristverlängerungsantragsschreiben der TX-Group an Ursina Wey bis heute nicht zugestellt? Ich beantrage die Zustellung auch dieses Schreibens, um auch meine 3. Frage, die ich am 10.05.2021 per Mail an den Schweizer Presserat gestellt hatte, aufklären und bewerten zu können.</p> <p>4.(8) Warum, obwohl ich die beiden in den obigen Punkten 2. und 3. erwähnten Schriftsätze bis heute nicht erhalten habe, stellt sich nun durch den Punkt 4. des BG-Schriftsatzes vom 10.05.2021 heraus, dass meine Mail(!) an den Schweizer Presserat gerichteten Mails - ohne meine Kenntnis - sehr wohl an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet worden sind, aus der mir die BG nun in perfider Weise einen formaljuristischen Strick zu drehen versucht? Ich beantrage die Zusendung des genauen Mailwortlauts, mit der die Schweizer Presseratsgeschäftsleitung (Frau Zürcher, Frau Wey oder sonstwer) mein Mail an Frau Leonie Balmer zugestellt hat.</p>

Das gesamte damalige Beschwerdeverfahren mit dem Schweizer Presserat und meine Kritik daran, ist als «**Beschwerde #16**» unter folgendem Link öffentlich dokumentiert und im Detail recherchierbar:

<https://klimamanifest-von-heiligenroth.de/wp/schweizer-presserat-tagesanzeiger-basler-zeitung-vom-12-12-2020/>

Eine Stellungnahme des Schweizer Presserates dazu fehlt bis heute.

Eigentlich reichen diese begründeten Einwände bereits, um Ursina Wey und insbesondere Susan Boos nach Artikel 14 des Geschäftsreglements abzulehnen.

Aber das ist noch nicht alles: Im Rahmen der Verleihung des «Zürcher Journalistenpreises 2020» an den NZZaS-Artikel «Im Netz der Klimaleugner» wurde unser Gründungsmitglied Paul Bossert in unfassbarer Weise mit dem vermeintlichen Faschisten Björn Höcke (AfD, Deutschland) gleichgesetzt. Dieser Vergleich wurde von der SZ-Journalistin **Lisa Feldmann** vor laufender Kamera in ihrer Laudatio aufgestellt mit den Worten:

"Genauso ungestraft, wie man heutzutage den deutschen AfD-Politiker Björn Höcke einen «Faschisten» nennen darf, dürfen wir jetzt auch einen pensionierten Wut-Bürger wie Paul Bossert wegen seines «Klimamanifestes» und den darin geäußerten Ideologien einen «Klimaleugner» nennen. Und das verdanken wir Carole Koch und ihrem Kollegen Boas Ruh."

Der Name «Lisa Feldmann» steht auch rechts neben dem Namen «Susan Boos» auf der Urkunde zum «Zürcher Journalistenpreis 2020». Das ist ein weiterer begründeter Einwand, warum Susan Boos nach Artikel 14 des Geschäftsreglements von mir abgelehnt wird, weil auch Susan Boos die m.E. hetzerische Laudatio von Lisa Feldmann bis heute geduldet und gutgeheissen hat und bis heute keine Entschuldigungen erfolgt sind.

Die unfassbaren Fehler und journalistischen Peinlichkeiten, die in dem NZZaS-Artikel «Im Netz der Klimaleugner» am 10.03.2019 niedergeschrieben wurden, wurden von uns in einem umfangreichen Blogtext im Mai 2022 kommentiert und kritisiert, als uns im April 2022 bekannt wurde, dass dieser NZZaS-Artikel «Im Netz der Klimaleugner» auch noch im September 2020 mit dem «Zürcher Journalistenpreis 2020» ausgezeichnet worden war. Wie gesagt: Diese Preisverleihung aus September 2020 wurde uns erst durch Hinweis im April 2022 bekannt. Dadurch erschien auch meine damalige Presserats-Beschwerde vom 02.03.2021 und das Verhalten von Ursina Wey und Susan Boos in einem ganz neuen Licht. Unser kritischer Blogtext vom 16.05.2022 dazu lautet: **«Klimakritik: Ist Schweizer Presserat (Susan Boos) befangen?»**:

<https://klimamanifest-von-heiligenroth.de/wp/klimakritik-ist-schweizer-presserat-susan-boos-befangen/>

In diesem umfangreichen Blogtext werden die vielen journalistischen Fehler aus dem NZZaS-Artikel «Im Netz der Klimaleugner» von uns umfangreich kommentiert und richtiggestellt.

Solange die Sachverhalte und Fragen aus der «**Beschwerde #16**» und aus «**Klimakritik: Ist Schweizer Presserat (Susan Boos) befangen?**» vom Schweizer Presserat nicht sorgfältig aufgearbeitet und beantwortet worden sind, lehne ich die Hauptverantwortlichen **Susan Boos** und **Ursina Wey** bei der Bewertung eingereicher aktueller Beschwerden beim Schweizer Presserat nach Artikel 14 des Geschäftsreglements ab. Auch der «Datum-Trick» der beiden Damen in der **Entscheidung 56/2021** mit dem «03.08.2021» (online veröffentlichtes «Verfasst»-Datum) und dem Datum «23.08.2021», was als Datum auf meiner schriftlich erhaltenen **Entscheidung 56/2021** steht, erfüllt m.E. den Tatbestand der vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit durch **Susan Boos** und **Ursina Wey**, weil damit der Öffentlichkeit ein angeblich verspäteter Eingang meiner schriftlichen Kritikreplik vermittelt werden soll, was faktisch aber nicht der Fall war.

3. Begründete Einwände für die Ablehnung von Jan Grübler

Desweiteren lehne ich **Jan Grübler** als meine Beschwerde behandelndes Mitglied beim Schweizer Presseratspräsidium ebenfalls ab, weil Jan Grübler als Mitarbeiter bei «SRF-NEWS» m.E. ebenfalls befangen ist. Denn das SRF hat in der Nachrichtensendung «10 vor 10» am 06.10.2022 eine gleichartige Zuschauertäuschung auf Grundlage der Insel Pari in Indonesien betrieben, was in folgendem Blogtext umfangreich - zusätzlich auch mit selbsterstelltem Video - dokumentiert ist:

<https://klimamanifest-von-heiligenroth.de/wp/video-medienkritik-019-srf-klimawandel-fake-news-ueber-die-insel-pari-10vor10-srf-srfnews-v2/>

Abschliessend möge der Schweizer Presserat bitte auch seine eigene Formulierung beachten, als der Schweizer Presserat in seiner Entscheidung 19/2020 zu Recht festgestellt hatte:

Da die Formulierung «Klimaleugner» aber nicht präzise ist, muss darauf geachtet werden, dass die Position der betreffenden Person oder Institution im Kontext genauer beschrieben wird.

(Fettmarkierung durch R.H.)

Bei einer Neubesetzung des Presserats-Präsidiums müsste sich das Gremium intensiver mit der Argumentation des Beschwerdeführers auseinandersetzen, so wie es der oben erwähnte eigene Entscheidungswortlaut des Presserates impliziert.

Ich bitte kurzfristig um Erhalt einer Eingangsbestätigung über meinen heutigen 6-seitigen **Antrag nach Art. 14 vom 27.12.2022** zu meiner Beschwerde vom 27.10.2022 und Ihrem informellen Hinweis-Schreiben vom 20.12.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hoffmann